

Fahrzeugschein

BLK-AN855

Das vorstehende amtliche Kennzeichen ist
Vorname, Name (ggf. auch Geburtsname), Firma

FIRMA

KREISSTRASSENMEISTER
BURGENLANDKREIS

geb. am

Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz, Straße und Haus-Nr.

06618 NAUMBURG

GRAF-STAUFFENBERG-STR. 11

ggf. Postleitzahl, Standort, Straße und Haus-Nr.

für das nebenstehend beschriebene Fahrzeug
zugeteilt worden.

- Anmeldung zur nächsten HU im

11.06.

ZEITZ 02.11.04



BURGENLANDKREIS NEBENST. ZEITZ
VERKEHRSAMT

Unterschrift

Schlüsselnummern

zu 1	100271	zu 2	4152	zu 3	530000
1	LKW OFFENER KASTEN *				
2	IVECO (I)				
3	SI				
4	Fahrzeug-Ident. Nr. 7CFC2971005511266				
5	DIESEL-D		6	Höchstgeschwindigkeit km/h 129	
7	Leistung kW bei min-1 K71 / 3900				
8	Hubraum cm³ 2286				
9	Nutz- oder Aufladegast kg 1330		10	Rauminhalt des Tanks m³ -	
11	Sitz-/Liegeplätze - / -		12	Sitzplätze einschl. Fahrerpl. u. Nots. 3	
13	Maße über alles mm L 5305		B	2130 H 2210	
14	Leergewicht kg 1870		15	Zul. Gesamtgewicht kg 3200	

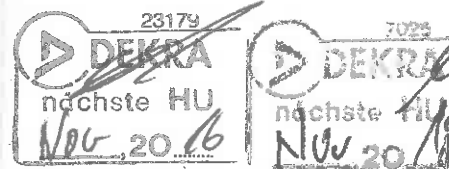
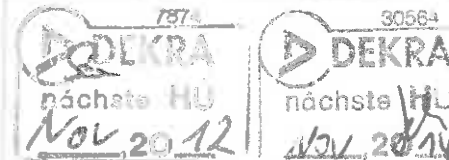
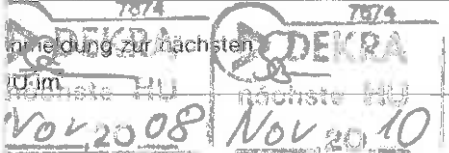
16	Zul. Achslast kg v	1500	m	-	h	14
17	Räder u. Fed. Gleisketten	118	Zahl d. Achsen	2	19	davon angetriebene Achsen
20	vorn mitlen u. hinten	205/70 R15 106/10				
22		205/70 R15 106/10				
23	Größenbezeichnung der Bereifung	-				
24	Überdruck am Bremsanschluss	24	Einleitungs- bremse	bar	25	Zweifeltungs- bremse
26	Anhängerkupplung DIN 740, -Form u. Größe	-				
27	Anhängerkupplung Prüfzeichen	E1101-0533				
28	Anhängelast kg bei Anhängelast mit Bremse	2400	29	bei Anhängelast ohne Bremse		
30	Standgeräusch dB (A)	87	31	Fahrgeräusch dB (A)		
32	Tag der ersten Zulassung	02.11.04				
33	Bemerkungen					

1999/96/EG; A, GKL: G1 * ZIFF. 3: 29U10 * ZIFF. 6: DDER GERING
JE NACH AUSTRÜSTUNG * ZIFF. 9: B. UNGLEICH. LASTVERTEILUNG
ICHT. ACHSE 1; ZIFF. 15 UND 16 BEACHTEN * ZIFF. 28: 2400 K
M. STARDEICHSELANHAENGER * ZUSATZHEIZUNG PRUEFZEICH. S2
ANHAENGEBOCK PRUEFZEICH. E1100-1409 WAHLW. E300-1543 *
100 KG ZUL. STAT. STUETZLAST

Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragungen)

Anmeldung zur nächsten

HU im



Zur Beachtung!

Jede Veränderung, Außerbetriebsetzung und Veräußerung des umstehend bezeichneten Fahrzeugs sowie Änderungen des Namens und der Anschrift des Fahrzeughalters sind der Zulassungsbehörde für Kraftfahrzeuge unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief (bei Außerbetriebsetzung zusätzlich die Kennzeichenschilder zur Entstempelung) vorzulegen; bei Änderungen der Anschrift des Fahrzeughalters innerhalb des Zulassungsbezirks genügt es, wenn mit der Anzeige nur der Fahrzeugschein vorgelegt wird.

Bei Veräußerung des Fahrzeugs ist statt des Scheins und Briefs, die dem Erwerber auszuhändigen sind, dessen Empfangsbescheinigung (mit Name und Anschrift) vorzulegen.

Beim Wechsel der Versicherungsgesellschaft sollte der Halter in seinem eigenen Interesse noch vor Beendigung des bisherigen Versicherungsverhältnisses eine neue Versicherungsbestätigungskarte der Zulassungsbehörde einreichen, um die kostenpflichtige Einleitung von Maßnahmen zur Stilllegung des Fahrzeugs zu vermeiden.

Unterlassung der durch Verordnung vorgeschriebenen Meldung (Abmeldung, Umschreibung bei Erwerb oder Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk, Meldung anderer Veränderungen) kann empfindliche Geldbußen nach sich ziehen und weitere Nachteile (Steuer, Versicherung, ggf. Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs) zur Folge haben.

Bei Kraftködern entfallen die Ziffern 9, 10, 11, 13, 16, 17, 19, 24, 25 und 26. - Zu: 4) Nur Ziffern und Buchstaben, also ohne Sonder- oder Satzzeichen. Umlaute Ä, Ö, Ü, hier als A, O, U, wiedergegeben. - 8) Bei Rotationskolbenmotor keine Angabe. - 9) Bei Lastkraftwagen und -anhängern Nutzlast, Sattelzugmaschinen Aufladegast, Kranwagen größte Ausladung in m mit dafür größter Kranlast in t, PKW (Kombi) Ladefläche m². - 14) Nicht bei Wohnanhängern und fahrbaren Baubuden. - 14) und 15) Bei Kraftködern Angaben für Betrieb ohne Beiwagen; Angaben für Betrieb mit Beiwagen ggf. unter Ziff. 33. - 16) Bei Sattelanhängern statt Achslast vorn Sattelast. - 17) 1 = Räder, 2 = Gleisketten, 3 = Räder und Gleisketten, 4 = Räder oder Gleisketten, 5 = Dreiradfahrzeug. - 26) und 27) Wenn selbsttätig, bauartgenehmigt und DIN 74051 oder 74052 entsprechend: Form und Größe, in anderen Fällen: Prüfzeichen. - 30) und 31) Ggf. D = DIN-phon.

Fahrzeug wurde d. den
Burgenlandkreis
am 17.12.2020
ausser Betrieb
gesetzt



Dec 20